

Bebauungsplan „Züttlingen-Nord, 2. Erweiterung – 1. Änderung“

Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger in der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: 09.04.2021
Abgabefrist für Stellungnahmen: 18.03.2021

Stellungnahme		Abwägung / Beschlussempfehlung
<p>Landratsamt Heilbronn Bauen und Umwelt Lerchenstraße 40 74072 Heilbronn</p>	<p><i>Stellungnahme vom 15.03.2021:</i></p> <p>zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:</p> <p>Landwirtschaft Hinweis Um die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs zu gewährleisten, sollte mit Einfriedungen bzw. Stützmauern ein Mindestabstand von 1m, mit Anpflanzungen ein Mindestabstand von 1,5m gegenüber angrenzenden Feldwegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden.</p> <p>Bautechnik Der Hinweis Nr. 17 ist dahingehend anzupassen, dass im Baufreigabeverfahren keine weitere Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen muss. Der entsprechende Absatz sollte gestrichen werden.</p>	<p><i>Wird in die örtlichen Bauvorschriften und die Begründung mit aufgenommen und ist bereits in den Hinweisen unter Nr. 16 vorhanden.</i></p> <p><i>Unter 17. Sonstige Hinweise wird der Satz „Mit der Vorlage ...“ gestrichen.</i></p>
<p>Regierungspräsidium Stuttgart Ref.21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart</p>	<p><i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 12.03.2021:</i></p> <p>Raumordnung Wir weisen zunächst auf folgendes hin: Es handelt sich entgegen dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan, da im Flächennutzungsplan das Plangebiet als geplante Wohnbaufläche dargestellt ist. Wir bitten dies künftig bei der Vorlage weiterer Verfahren im Formblatt entsprechend zu berücksichtigen. Darüber hinaus bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Umwelt <u>Naturschutz:</u></p> <p>Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Bebauungsplanfläche liegt jedoch innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 1 S. 2 NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da für die Flächen der 2. Erweiterung noch keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zunächst zuständig ist, bzw. ein entsprechender Antrag der Kommune abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium</p>	<p><i>Der genannte Sachverhalt wird bei künftigen Verfahren im Formblatt entsprechend berücksichtigt.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Für das Plangebiet und seine Umgebung wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Es liegt ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des Fachbüros Umweltplanung Dr. Münzing vom November 2015 vor. Dieser Umweltbericht ist Teil dieses Bebauungsplans.</i> <i>Desweiteren liegt eine Stellungnahme von Dr. Münzing bzgl. Biotopverbund im Rahmen des B-Planverfahrens „Züttlingen Nord, 2. Erweiterung“ vor, die weiterhin ihre Gültigkeit behält.</i></p>

	<p>(Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p> <p>Anmerkung Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p> <p>Hinweis Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem RP nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon – zusätzlich in digitalisierter Form – im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Formblatt wurde bereits übermittelt</i></p> <p><i>Übermittlung der Planfassung in Papierform und digitaler Form, sobald Rechtsverbindlichkeit besteht.</i></p>
<p>Gemeinde Roigheim Hauptstraße 20 74255 Roigheim</p>	<p><i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 11.03.2021:</i></p> <p>Seitens der Gemeinde Roigheim werden keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
<p>Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken Ferdinand-Braun-Straße 20 74074 Heilbronn</p>	<p><i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 10.03.2021:</i></p> <p>Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
<p>Regionalverband Heilbronn-Franken Am Wollhaus 17 74072 Heilbronn</p>	<p><i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 08.03.2021:</i></p> <p>Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 03.11.2017 hierbei zu folgender Einschätzung:</p> <p>Die vorgelegte Planung stufen wir weiterhin als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor.</p> <p>Sofern sich an der Art und am Umfang der Planung keine Änderungen ergeben, ist eine Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens nicht erforderlich. Wir bitten jedoch um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Übermittlung der Planfassung in digitaler Form, sobald Rechtsverbindlichkeit besteht</i></p>
<p>RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg i. Br.</p>	<p><i>Stellungnahme vom 26.02.2021:</i></p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//17-05544 vom 30.06.2017 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweisen oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
<p>NHF Netzgesellschaft Heilbronn- Franken mbH Weipertstraße 39 74076 Heilbronn</p>	<p><i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 26.02.2021:</i></p> <p>Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans gibt es von unserer Seite keine Einwände. Eine weitere Beteiligung der NHF Netzgesellschaft an dem Verfahren halten wir für nicht erforderlich.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i> <i>Weitere Beteiligung der NHF Netzgesellschaft mbH ist nicht erforderlich.</i></p>

Deutsche Bahn AG DB Immobilien Liegenschaftsmanagement Gutaschstraße 6 76137 Karlsruhe	<p><i>Stellungnahme vom 23.02.2021:</i></p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:</p> <p>Gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich.</p>	<p><i>ist bereits unter Punkt 9 in den Hinweisen im Textteil aufgenommen</i></p> <p><i>Weitere Beteiligung der DB AG ist nicht erforderlich.</i></p>
Handwerkskammer Heilbronn-Franken Allee 76 74072 Heilbronn	<p><i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 22.02.2021:</i></p> <p>Seitens der Handwerkskammer werden keine Bedenken erhoben.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen	<p><i>Stellungnahme vom 22.02.2021:</i></p> <p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft.</p> <p>Unsere Belange werden von der geplanten Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p> <p>Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen.</p> <p>Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Die Stadt Möckmühl – Bauamt – wird die Bauherren bzw. die Baufirmen auf das rechtzeitige Anfordern und Einholen von Lageplänen der Netze BW GmbH hinweisen.</i></p>
Gemeinde Hardthausen a.K. Lampoldshäuser Straße 8 74239 Hardthausen	<p><i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 15.02.2021:</i></p> <p>Die Gemeinde Hardthausen bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
Zweckverband Bodensee- Wasserversorgung Hauptstraße 163 70563 Stuttgart	<p><i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 15.02.2021:</i></p> <p>Seitens der BWV werden keine Bedenken erhoben.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Weitere Beteiligung der BWV ist nicht erforderlich.</i></p>
Polizeipräsidium Heilbronn Stabsbereich Einsatz/Verkehr Karlstraße 108 74076 Heilbronn	<p><i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 11.02.2021:</i></p> <p>Aus verkehrlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
Bürgerbeteiligung / Öffentliche Auslegung	<p>In dem Zeitraum vom 18.02.2021 bis 18.03.2021 lag der Bebauungsplanentwurf mit Anlagen bei der Stadt Möckmühl – Bauamt öffentlich aus. Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>